Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 532. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Freitag, den 13. November 1863.**

Telegraphische Depesche.

Triest, 12. Nov. Nach mit der Levantepost eingetroffenen Berichten aus Athen vom 6. d. Mts. ist das neue Ministerium wie folgt zusammengesetzt: Bulgaris, Präsident; Jurres, Inneres und provisorisch auch Marine; Smolentz, Krieg; Drossos, Finanzen; Diamantopulos, Justiz; Delivanni, auswärtige Angelegenheiten; Petzalis, Kultus und öffentlichen Unterricht.

Der König hat das Prädikat „von Gottes Gnaden" nicht angenommen; er wird sich nur Georg I., König der Hellenen, nennen.

Nach Berichten aus Konstantinopel vom 6. war daselbst aus Tiflis die Meldung eingegangen, daß die Russen auf dem kaspischen Meere mit kriegerischen Rüstungen beschäftigt sind

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

3. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (12. Novbr.).

Am Ministertische Niemand. Die Tribünen, Anfangs nur spärlich besetzt, füllen sich im Laufe der Sitzung.

Alterspräsident Taddel eröffnet die Sitzung gegen 10½ Uhr mit den üblichen geschäftlichen Mittheilungen, und leitet darauf die Wahl des Präsidenten ein. Es sind 268 Stimmzettel aus der Urne gezählt worden, darunter 4 unbeschriebene; bleiben 264 giltige Stimmen, absolute Majorität 133. Es haben Stimmen erhalten: Abg. Grabow 224, Frhr. v. d. Heydt 37, Graf Schwerin, Dr. Ziegert und Reverchon je eine Stimme. Der Abg. Grabow ist somit zum Präsidenten des Hauses für die nächsten vier Wochen gewählt. Alterspräsident Taddel übergiebt ihm mit Handschlag das Amt und weist ihn mit einigen warmen Worten auf die hohe Bedeutung desselben hin, daß er es mit gewohnter Humanität und strenger Unparteilichkeit führe, und wenn es noth thut, kräftig die Würde des Hauses aufrecht erhalte. (Bravo.)

Präsident Grabow (das Präsidium übernehmend): Meine Herren! Zur Leitung der Geschäfte dieses Hauses für die nächsten vier Wochen durch Ihre soeben vollzogene Wahl berufen, sage ich Ihnen für das mir so treu bewahrte, mich in hohem Grade ehrende Vertrauen meinen aufrichtigsten Dank. Die Pflicht gebietet mir, Ihrer Berufung zu dem mir von Ihnen übertragenen ehrenvollen, im Hinblick auf die düstere Lage unseres Vaterlandes aber sehr schwierigen Amte zu folgen; durch treue, gewissenhafte, parteilose Führung desselben, werde ich seine unter den jetzigen Verhältnissen doppelt schweren Pflichten nach allen meinen Kräften, nach bestem Wissen und Gewissen streng zu erfüllen bemüht sein. Das wird mir aber nur dann gelingen, wenn ich mich stets Ihrer gütigen, wohlwollenden Nachsicht und kräftigen Unterstützung zu erfreuen haben werde, welche ich hiermit recht dringend erbitte.

Meine Herren! Das ganze Land und wir mit ihm hegen den lebhaften Wunsch, die schweren Zerwürfnisse zwischen der königl. Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause recht bald gelöst, die durch sie getrübte Einheit zwischen Fürst und Volk wieder fest begründet zu sehen. Dieser Wunsch wird erfüllt werden, wenn unsere beschworene Verfassung immer nur in ihrem eigenen Geiste ausgelegt (Bravo!), ausgebaut und in Vollzug gesetzt wird. (Lebhaftes Bravo!) In ihr wurzelt dann ein starkes, mächtiges, verfassungsmäßiges Königthum, getragen von der opferfreudigen Treue, Liebe und Hingebung eines verfassungstreuen Volkes (Bravo!). Dann wird man nicht mehr die Treue gegen den erhabenen Träger der Krone und seine auch uns stets heilig gewesenen und heilig bleibenden verfassungsmäßigen Regierung von der Treue gegen das Volk und von seinen verfassungsmäßigen Rechten trennen können (Bravo!); dann wird die auf gegenseitiges Vertrauen fest begründete Einheit zwischen Fürst und Volk, das schönste Erbtheil des hohen Regentenhauses der Hohenzollern, das herrlichste Kleinod des preußischen Volkes, alle äußeren Gefahren in todesmuthiger Treue, wie vor 50 Jahren, besiegen und Preußens geschichtlichen Beruf in Deutschtand sichern! (Bravo!) Mögen wir das schöne Ziel bald, recht bald erringen; das walte Gott! (Lebhaftes Bravo!)

Der Präsident fordert darauf das Haus auf, zum Zeichen der Anerkennung für den Alterspräsidenten und zum Dank für die treue Verwaltung seines Amtes bis zu diesem Augenblick, sich von seinen Sitzen zu erheben. — Das ganze Haus erhebt sich. — Abg. Taddel dankt dem Hause für die große Nachsicht, mit welcher es seinen schwachen Leistungen entgegen gekommen sei.

Es erfolgt nunmehr die Abgabe der Stimmzettel für die Wahl des ersten Vicepräsidenten. Ausgezählt sind 273 Stimmzettel, darunter ein ungiltiger; bleiben 272 giltige Stimmen; absolute Majorität 137. Es haben Stimmen erhalten: Abg. v. Unruh 208, Reichensperger 49, v. Forckenbeck 8, v. Blanckenburg 3, v. Bockum-Dolffs 2, Dr. Simson 2. Der Abg. v. Unruh ist somit zum ersten Vicepräsidenten für die nächsten vier Wochen gewählt.

Abg. v. Unruh: Meine Herren! Ich weiß die Ehre und das Vertrauen, welches Sie mir durch die Wahl zu Ihrem Vicepräsidenten erwiesen haben, im vollsten Maße zu würdigen. Obwohl verschiedene Gründe es mir wünschenswerth erscheinen ließen, nicht gewählt zu werden, so halte ich mich doch für verpflichtet, die Wahl anzunehmen und Ihnen meinen Dank dafür zu sagen. Ich hoffe, daß ich nicht oft in die Lage kommen werde, unseren verehrten Präsidenten zu vertreten; wenn dies aber doch der Fall sein sollte, so bitte ich im Voraus nicht allein um Ihre Nachsicht, sondern vor allen Dingen um Ihre allseitige Unterstützung. Ich kann Ihnen meinerseits die Versicherung geben, daß ich, wenn ich je den Platz des Präsidenten einnehmen sollte, mich bestreben werde, weder Gegner, noch Freunde, sondern nur Abgeordnete, als gleichberechtigte Mitglieder des Hauses zu kennen. (Beifall.)

Es erfolgt nunmehr die Stimmenabgabe für die Wahl des zweiten Vicepräsidenten. Es sind 266 Stimmzettel abgegeben worden, darunter 6 ungiltige; giltige Stimmen 260, absolute Majorität 131. Es haben Stimmen erhalten: Abg. v. Bockum-Dolffs 216, v. Blanckenburg 41, Reichensperger 3. — Der Abg. v. Bockum-Dolffs ist mithin zum zweiten Vicepräsidenten für die nächsten vier Wochen gewählt; derselbe nimmt die Wahl mit einigen kurzen Worten des Dankes an.

Bevor zur Abgabe der Stimmzettel für die Wahl der 8 Schriftführer (für die Dauer der Session) übergegangen wird, zeigt der Präsident an, daß er, wie in der vorigen Session, die Abgeordneten Riebold und Parrisius (Brandenburg) zu Quästoren ernannt habe.

Abg. Graf Schwerin wünscht zu den vielen kleinen Provinzialzeitungen, aus deren Raisonnements man doch nichts Neues erfahre, einige größere auswärtige Zeitungen („Times", „Augsb. Allg. Ztg."), soweit dies die Fonds erlauben, anzuschaffen, da es vom größten Interesse sei, zu erfahren, was das Ausland über das Haus und über die Zustände des Landes denke, um daraus Warnung und Belehrung zu schöpfen.

Abg. Graf Cieszkowski wünscht, daß wie früher auch einige polnische Blätter im Lesezimmer ausgelegt werden möchten. — Der Präsident verspricht, diese Wünsche in der ersten Präsidialsitzung (es wird jede Woche eine solche gehalten) vorzutragen, und soweit die Fonds es zulassen, zu berücksichtigen.

Es erfolgt nunmehr die Abgabe der Stimmzettel zur Schriftführerwahl; das Ergebniß derselben wird nach der Sitzung durch das Bureau ermittelt und in nächster Sitzung dem Hause mitgetheilt werden.

Schluß der Sitzung 2 Uhr. Nächste Sitzung morgen 1 Uhr. Tages-Ordnung: Fortsetzung der Wahlprüfungen.

[Die Denkschrift zur Verordnung vom 1. Juni d. J., das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend,] lautet, wie folgt:

Als im Mai d. J. die Sitzungen des Landtages geschlossen werden mußten, erkannte die Staatsregierung es als eine ihrer dringendsten Aufgaben, der natürlichen Erregtheit, welche das öffentliche Leben theilweise ergriffen hatte, ein Ziel zu setzen und einer ruhigeren, besonneneren Stimmung Raum zu schaffen. Es war nicht zu verkennen, daß die Gereiztheit und Leidenschaftlichkeit des Parteiwesens die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Erledigung des schwebenden Conflictes ungemein erschwerte, ja, bei weiterer Steigerung, dieselbe zur Unmöglichkeit machen würde. Je mehr die Staats-Regierung ihrerseits von dem Wunsche und der Absicht erfüllt war, die Wege zu einer endlichen friedlichen Lösung der vorhandenen Differenzen zu bahnen, desto mehr mußte sie es als einen schweren Nothstand erkennen, daß durch jene Gereiztheit jeder Zugang zu der im Interesse des Landes dringend erforderlichen Verständigung verschlossen schien.

Die Erregung und Beförderung der Parteileidenschaften ist aber vorzugsweise der Tagespresse, dem Mißbrauch der gesetzlich gewährten Preßfreiheit zuzuschreiben. Die irrthümliche Auffassung der Schritte und der Absichten der Staatsregierung und die dadurch in einem Theile der Bevölkerung erzeugte grundlose Beunruhigung und Mißstimmung beruhen vornämlich auf der gefälschten und gehässigen Darstellung und Auslegung, welche die Handlungen der Regierung in den feindlichen Parteiblättern fort und fort gefunden haben.

Die Staatsregierung ist überzeugt, daß der größte Theil des preußischen Volkes ihren Maßregeln und Absichten für das Wohl des Landes Zustimmung und Unterstützung gewähren würde, wenn dieselben überall der Wahrheit entsprechend dargestellt und nicht durch die Parteipresse willkührlich entstellt würden.

Bei der Natur und den Verhältnissen der Tagespresse liegt es aber nicht in der Macht der Regierung, der irreleitenden Einwirkung der regierungsfeindlichen Blätter allseitig durch wahrheitsgetreue Darlegungen entgegenzuwirken: es fehlt die Möglichkeit, an die Leser jener Blätter mit richtigeren Darlegungen heranzutreten.

Dem verderblichen Einflusse jenes Theils der Presse kann daher nur dann wirksam begegnet werden, wenn es gelingt, dem Mißbrauch der Preßfreiheit selbst erfolgreich zu steuern.

Hierzu reicht erfahrungsmäßig die Einwirkung der Justizbehörden auf Grund der bisherigen Vorschriften des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuches nicht aus.

Der Kampf gegen die Staatsregierung wird seitens der Presse zum Theil auf eine Weise geführt, bei welcher eine durchgreifende Abhilfe durch die Rechtspflege an und für sich sehr schwierig ist. Die gehässigsten Angriffe und Insinuationen gegen die Regierung, ja gegen die Krone selbst, werden mit Vorbedacht so gefaßt, daß sie zwar für Jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblichster Wirkung sind, ohne jedoch jederzeit den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Rechtsprechung zu Grunde legen muß, nachweisbar darzustellen. Oft bieten auch ganze Artikel für sich allein nicht die Handhabe zur gerichtlichen Verfolgung, während doch der Zusammenhang derselben mit der gesammten sonstigen Haltung des Blattes die klare Ueberzeugung von der verwerflichen und staatsgefährlichen Absicht gewährt. Die Staatsregierung konnte sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß eine Anzahl gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung viel gelesener Blätter auf solche Weise die verderblichsten Auffassungen und Darstellungen verbreiteten und einen vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung und auf die Sittlichkeit des Volkes übten.

Dieser gefährlichen Einwirkung der Tagespresse gegenüber hielt es die Staats-Regierung für ihre Pflicht, einerseits diejenigen Veränderungen der Strafgesetzgebung auf dem Gebiete der Presse vorzubereiten, durch welche eine erfolgreichere dauernde Action der Justiz-Behörden gegen die Ausschreitungen der Presse ermöglicht würde, andererseits aber Maßregeln zu treffen, um dem augenblicklich bestehenden ungewöhnlichen Nothstande abzuhelfen. Hierzu schien es unerläßlich, den Verwaltungs-Behörden vorübergehend die Befugniß zu ertheilen, diejenigen Blätter, welche einen gefährlichen Einfluß der angedeuteten Art übten, abgesehen von der gerichtlichen Verfolgung einzelner straffälligen Kundgebungen, auch um ihrer sichtlich und fortdauernd verderblichen Gesammthaltung willen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Die seitens der Verwaltung früher auf Grund der §§ 71—74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 geübte Befugniß zur administrativen Entziehung des Gewerbebetriebes auch in Bezug auf die Preßgewerbe ist durch das declaratorische Gesetz vom 21. April 1860 aufgehoben worden. Während hierdurch die seit dem Erscheinen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 unaufhörlich streitig gewesene Frage über die Zulässigkeit einer ferneren Anwendung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf die Presse beseitigt wurde, konnte man sich doch nicht verhehlen, daß es nicht unbedenklich sei, auf jene bis dahin geübte Verwaltungsbefugniß ohne genügenden Ersatz zu verzichten. Vielmehr wurde auch damals geltend gemacht, daß durch jene Maßregel die Verwaltung, die nach ihrem allgemeinen Beruf, sowie nach den Absichten des Preßgesetzes den wesentlichsten Antheil an der Ueberwachung der Presse sich zu vindiciren so berechtigt, als verpflichtet sei, eines der wirksamsten Mittel zur Lösung dieser Aufgabe beraubt werde.

Nur mit Rücksicht auf die damalige, im Allgemeinen gemäßigte Haltung der Tagespresse glaubte die Staatsregierung sich nichtsdestoweniger fürerst auf die Beseitigung der Streitfrage in Betreff der §§ 71—74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung beschränken, dagegen auf neue positive Bestimmungen über die Concessions-Entziehung einstweilen verzichten zu können.

Die Hoffnung aber, zu welcher die damalige Haltung der Presse zu berechtigen schien, ist sehr bald getäuscht worden. Je mehr die Staatsregierung sich benöthigt sah, den unberechtigten Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten, desto leidenschaftlicher und rücksichtsloser mißbrauchte ein Theil der Presse die derselben gewährte Freiheit zu einer heftigen und gehässigen Opposition gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs und zur Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens, so wie der Religion und der Sittlichkeit. Um diesen Ausschreitungen rasch und wirksam zu steuern, um nach den dauernden Aufregungen des Parteitreibens eine gemäßigtere und ruhigere Haltung der Presse, wenigstens vorübergehend, zu sichern, sah sich die Staatsregierung veranlaßt, der Verwaltung einstweilen und in Aussicht auf eine dauernde Aenderung der Straf- und Preßgesetzgebung die ihr durch das Gesetz vom 21. April 1860 entzogene Einwirkung auf die Tagespresse zurückzugeben.

Auf die frühere, durch jenes Gesetz beseitigte Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist dabei deshalb nicht zurückgegangen worden, um nicht alle die Bedenken, Zweifel und Streitigkeiten wieder aufleben zu lassen, welche sich an die Auslegung des Begriffs der „Unbescholtenheit" im § 1 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 geknüpft hatten.

Ueberdies trifft eine Concessions-Entziehung nach den §§ 71 bis 74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung nur den einzelnen Theilnehmer an einem gefährlichen Unternehmen, wogegen die anderweitige Fortsetzung desselben dadurch nicht verhindert wird. Eine erneuerte Anwendung jener Bestimmungen auf die Preß-Gewerbe würde daher die nothwendige eingreifende Wirkung nicht gewährt haben.

Um den verderblichen Ausschreitungen der Presse sofort wirksam zu begegnen, hielt die Staatsregierung es für geboten, das der Verwaltung zuzuweisende Verfahren geradezu auf das Verbot des einzelnen gefährlichen Preßerzeugnisses zu richten.

Zu dem Zweck ist auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die allerhöchste Verordnung vom 1. Juni d. J. erlassen worden.

Nach § 1 dieser Verordnung soll bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit eines Verbots die Ueberzeugung maßgebend sein, daß eine Zeitung durch ihre fortdauernde Haltung die öffentliche Wohlfahrt gefährde.

Als Kriterien einer solchen Haltung sind dieselben Ausschreitungen bezeichnet, welche nach dem Strafgesetzbuch ein gerichtliches Einschreiten begründen, nur eben mit dem Unterschiede, daß letzteres auf die einzelnen Aeußerungen gerichtet wird, in welchen ein strafbarer Thatbestand gefunden wird, während bei dem administrativen Verfahren das Vorhandensein der Ausschreitung nach den im Strafgesetzbuch erwähnten Richtungen aus der Gesammthaltung des Blattes und zwar aus der dauernden Gesammthaltung während einer längeren Zeit entnommen wird.

Die Behörde, welcher das administrative Verfahren durch § 2 der Verordnung übertragen worden, ist ebenso wie bei Concessionsentziehungen nach §§ 71—74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung das Plenum der betreffenden Bezirksregierung, wogegen die vorbereitenden Schritte, die im Interesse der betreffenden Blätter angeordneten vorgängigen Verwarnungen durch § 3 in die Hand des Regierungspräsidenten gelegt sind.

Das Verfahren selbst ist in § 4 mit den erforderlichen Modificationen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1861 geordnet.

Die Erwartungen, welche die Staatsregierung an den Erlaß der Verordnung knüpfen zu dürfen glaubte, sind im Wesentlichen nicht getäuscht worden. Der Einwirkung derselben dürfte es größtentheils zuzuschreiben sein, daß auf vielen Seiten eine ruhigere und besonnenere Stimmung zurückgekehrt und die Hoffnung auf die Anbahnung der völligen Wiederherstellung des inneren Friedens erhöht ist.

Andererseits hat sich auch die Auffassung der Regierung bestätigt, daß durch die Einführung der Verordnung nur den verwerflichen Ausschreitungen einer zügellosen Presse Einhalt gethan, nicht aber der freien Meinungsäußerung, welche die Verfassung gewährleisten will, Eintrag geschehen ist.

Die Einführung der Verordnung und die auf Grund derselben ertheilten Verwarnungen haben hingereicht, um den Blättern im Allgemeinen eine heilsame Selbstbeschränkung, einen besonnenen Gebrauch der der Presse verfassungsmäßig eingeräumten Freiheit nahe zu legen. Dagegen hat das Beispiel zahlreicher oppositioneller Blätter fort und fort gezeigt, daß auch unter der Herrschaft dieser Verordnung eine freimüthige Discussion aller öffentlichen Verhältnisse und aller Regierungshandlungen auch von Standpunkten, welche mit denen der Regierung nicht übereinstimmen, unbehindert war.

Die Ausführung, welche die Preß-Verordnung gefunden, hat überdies dargethan, daß es der Staats-Regierung keineswegs um Unterdrückung der gegnerischen Presse, sondern nur um Wiederherstellung der durch das öffentliche Interesse und durch die Sittlichkeit gebotenen Schranken zu thun war.

[Die Motive zur Preßnovelle.] Die von der Regierung vorgestern im Herrenhause eingebrachte Novelle zum Preßgesetz ist ihrem Wortlaut nach bereits im gestr. Mittagbl. mitgetheilt; den Motiven entnehmen wir Folgendes: Die im § 1 der Novelle ausgesprochene Befugniß, beziehungsweise Verpflichtung des Richters, unter Umständen auf Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift zu erkennen, wird namentlich damit begründet, daß „eine periodische Schrift in ihrem successiven Hervortreten als ein Ganzes aufgefaßt werden müsse." Es heißt in dieser Beziehung: „Die einzelnen Artikel und der Inhalt der einzelnen Nummern, Hefte und Stücke gewinnen ihre Bedeutung und Wirkung wesentlich aus Stellung und Zusammenhang in und mit dem ganzen Inhalte;" es entspreche daher der „individuellen, gewissermaßen persönlichen Bedeutung einer Zeitschrift und einer Zeitung, daß dieselben als solche und neben der Verantwortlichkeit der betheiligten physischen Personen von den Folgen betroffen werden, welche sich an den Inhalt knüpfen." — Die durch § 5 verschärfte Verantwortlichkeit des Redacteurs wird unter Recapitulation der bisherigen Gesetzesbestimmungen und unter Hinweis auf die Verhandlungen der Revisionskammern, sowie auf die bisherige verschiedene Praxis der Gerichte hinsichtlich der Haftbarkeit des Redacteurs durch folgenden Satz begründet: „In Wirklichkeit ist der Redacteur derjenige, welcher die ganze geistige Wirkung eines Blattes dem Publikum gegenüber vertritt. Er ordnet, prüft, sichtet und bestimmt schließlich das Material für den Druck, er will den Inhalt der Schrift kennen, letztere muß daher auch als von ihm selbst oder unter seiner wissentlichen Betheiligung ausgegangen geltend, er muß vollständig für den Inhalt einstehen, und es liegt daher in der Natur des Sachverhalts, daß er, wenn nicht als Urheber, mindestens als Theilnehmer anzusehen ist. Nur bei Ehrenkränkungen gegen Privatpersonen kann es für den Redacteur unmöglich sein, die strafbare Eigenschaft eines aufgenommenen Aufsatzes aus dessen Inhalt zu erkennen." — Die im § 6 statuirte größere Haftbarkeit des Verlegers findet ihre Begründung in dem Satze: „Es ist der Anspruch an den Verleger zu erheben, daß er den Inhalt der Druckschriften, welche er in Verlag nimmt, prüfe, und daß er für die von seinem Verlag ausgehenden Druckschriften die Mitwirkung nur zuverlässiger Personen in Anspruch nehme. Beobachtet er diese Vorschrift nicht, so macht er sich einer fahrlässigen Geschäftsführung schuldig und wird dann mit Recht einer entsprechenden Strafe unterworfen." — Die Motive zu § 7 und 9 verdienen wörtlich mitgetheilt zu werden. Zu § 7: „Nach Art. 84 der Verf.-Urk. sind die Abgeordneten für ihre in der Kammer gehaltenen Reden dem Strafrichter nicht verantwortlich. Im Hinblick hierauf ist in den § 38 des Preßgesetzes die Bestimmung aufgenommen, daß Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu durch die Presse erstattet werden, von jeder Verantwortlichkeit frei sein sollen. Diese Bestimmung ist in Vergleich zu der Gesetzgebung der meisten Länder eine exceptionelle und entbehrt der gehörigen Begründung. Art. 84 der Verf.-Urk. spricht nur die Freiheit der Abgeordneten von persönlicher Verantwortlichkeit aus, nicht aber wird dadurch der objektive Thatbestand eines Vergehens, wenn solches von einem Abgeordneten begangen ist, alterirt. Tritt daher zu diesem objectiven Thatbestande die persönliche Verantwortlichkeit einer dritten Person, in deren Person keinerlei Gründe zur Befreiung von der gesetzlichen Strafe bestehen, so ist das Eintreten der Letzteren und somit die Aufhebung des § 38 begründet." — Zu § 9 heißt es: „Die in den §§ 87, 100, 101 und 102 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen werden sehr häufig durch die Presse begangen. Je weiter sie nach der Natur der Presse greifen können, desto gefährlicher sind dieselben und deshalb härter zu bestrafen, als außerhalb der Presse begangene Vergehen gleicher Art. Es rechtfertigt sich daher, die in jenen Paragraphen ausgesprochene Alternative, nach welcher auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden kann, bei den Vergehen durch die Presse auszuschließen, und allein Gefängnißstrafe eintreten zu lassen." — Zu § 11, welcher die Dauer der Giltigkeit der octroyirten Preßverordnung von dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle abhängig macht, ist nichts bemerkt.

Berlin, 12. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Bureau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg i. Pr., Rechnungsrath Albrecht, den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Befehlshaber der Rettungs-Station, Schiffs-Kapitän Rheinlaender zu Kandesteder in Jütland, den königl. Kronenorden vierter Klasse, und dem Fischer Christian Madsen daselbst die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen; sowie den Rittergutsbesitzer Friedrich Homeyer auf Ranzin im Kreise Greifswald und den Rittergutsbesitzer Friedrich Homeyer auf Murchin in demselben Kreise in den Adelstand zu erheben.

Der bisherige Privatdocent Dr. F. A. Mann in Halle ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der königl. Universität daselbst ernannt worden. (St.-A.)

[Die Fraction der deutschen Fortschrittspartei] hat sich gestern constituirt; der Vorstand besteht für die nächsten vier Wochen aus folgenden neun Mitgliedern: v. Forckenbeck, v. Hoverbeck, Immermann, v. Rönne, Parrisius (Brandenburg), Schulze-Delitzsch, Techow, Virchow. Schriftführer sind Senff und Dr. Becker; Quästor ist Häbeler.

[Die Wahl der Schriftführer] fällt voraussichtlich auf die Abg. Bassenge (Lauban), Parrisius (Gardelegen), Post, Lent, Schröder, Seubert, Ziegert, Schmidt (Paderborn); die ersten vier gehören der deutschen Fortschrittspartei an (der Abg. Krieger-Goldap hat eine Wiederwahl nicht gewünscht). Die drei folgenden dem linken Centrum, der letzte ist von der Fraction des (kath.) Centrums. Der feudalen Fraction hat wegen der Stellung zur Verfassung, welche die Führer dieser Partei außerhalb des Hauses eingenommen haben, und wegen der Angriffe, welche die gesammte Partei bei den Wahlen auf Verfassung und Abgeordnetenhaus gemacht hat, eine Vertretung im Bureau des Hauses nicht zugestanden werden können.

[Die Aufstellung des Abg. Frhr. v. d. Heydt bei der heutigen Präsidentenwahl] als Gegenkandidat gegen Grabow, hat allgemein überrascht; Herr v. d. Heydt erscheint damit als der anerkannte Vertreter nicht nur der feudalen Fraction, sondern auch der Coalition zwischen dieser und der katholischen Fraction des Centrums. Gegen Grabow hat zwar augenscheinlich nicht das ganze Centrum gestimmt, aber die eben bezeichnete Coalition findet sich bei den Wahlen der beiden Vicepräsidenten deutlich ausgeprägt; für die Haltung des Centrums ist es bezeichnend, daß es gleich von vornherein in diese Beziehung getreten ist. — Die Majorität bei den Wahlen der beiden Vicepräsidenten setzt sich im Wesentlichen aus den beiden großen liberalen Fractionen zusammen, die in derselben Weise wie früher diese beiden Stellen unter sich vertheilt hatten. Die 8 Stimmen, welche bei der Wahl des Herrn v. Unruh auf Herrn v. Forckenbeck fielen, sind vermuthlich die der Altliberalen.

[Der Gesammtvorstand des Vereins der preußischen Rechtsanwälte] hielt am 8. d. M. hier eine Sitzung; er hat seine Ueberzeugung in Betreff der Verpflichtungen, welche ein Rechtsanwalt im politischen Parteikampfe der jeweiligen Staatsregierung gegenüber habe, in ein Protokoll niedergelegt. Die jüngst bekannt gewordenen Ausführungen des Obertribunals, daß ein Rechtsanwalt sich bei politischen Debatten dieselben Beschränkungen auferlegen müsse, wie ein unmittelbarer Staatsbeamter, haben die Veranlassung dazu geboten; das betreffende Protokoll des Gesammtvorstandes wird binnen Kurzem veröffentlicht werden.

[In dem Einladungsschreiben Napoleons an die Fürsten und freien Städte des deutschen Bundes], das wir nach einer telegraphischen Depesche mitgetheilt haben, ist, wie wir aus der inzwischen angelangten „Europe" ersehen, eine Stelle ganz falsch wiedergegeben und außerdem ein vollständiger Satz ausgelassen worden. Wir drucken hier den nun berichtigten Passus ganz ab:

„Wenn wir die Lage der verschiedenen Länder aufmerksam betrachten, so ist es unmöglich, nicht zu erkennen, daß fast auf allen Punkten die wiener Verträge zerstört, verändert, mißachtet und bedroht sind. Daher Pflichten ohne Norm, Rechte ohne Titel und Ansprüche ohne Maß — eine um so furchtbarere Gefahr, als die durch die Civilisation, welche die Völker durch die Solidarität der materiellen Interessen mit einander verbnnden hat, herbeigeführten Verbesserungen den Krieg noch verderblicher machen würden. Dies ist ein Gegenstand ernster Erwägungen. Zögern wir nicht mit der Fassung unserer Entschlüsse, bis plötzlich unwiderstehliche Ereignisse unser Urtheil verwirren, und uns wider unsern Willen in entgegengesetzte Richtungen hineinreißen."

Das Einladungs-Schreiben gelangte vorgestern (9. November) in einer außerordentlichen Sitzung der Bundesversammlung zur Verlesung. Nach der „Europe" wurde Folgendes beschlossen: 1) Das kaiserliche Schreiben soll zur Kenntniß aller deutschen Fürsten gebracht werden; 2) ein aus 7 Mitgliedern bestehender Ausschuß **ad hoc** soll der Bundesversammlung in kürzester Frist Bericht über die zu fassenden Beschlüsse erstatten. Es wurden Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemtemberg und Baden in den betreffenden Ausschuß gewählt. Zu einer Sitzung war derselbe bis gestern (10.) noch nicht einberufen, da die Mitglieder erst ihre Instructionen einzuholen hatten.

[Der Redacteur der „National-Zeitung", Dr. Zabel,] war wegen Veröffentlichung eines Artikels der „Times" über die Stellung der Regierung zu dem aufgelösten Abgeordnetenhause angeklagt und wegen Beleidigung des Staatsministeriums zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. Auf seine Appellation hat das Kammergericht in seiner heutigen Sitzung mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte den übernommenen Artikel erheblich modificirt hat, die Strafe auf 14 Tage Gefängniß herabgesetzt.

[Zur Beseitigung des Zeugnißzwanges.] Wir hören, daß der in der vorigen Legislatur-Periode erfolglos berathene Gesetzentwurf zur Beseitigung des Zeugnißzwanges aus dem Verfahren gegen Zeitungs-Redacteure in der gegenwärtigen Session von Neuem eingebracht werden soll. Die Regierung hat bekanntlich bei der früheren Berathung die Zustimmung versagt; in der gegenwärtigen Session dürfte um so weniger darauf zu rechnen sein.

[Der berühmte Augenarzt Professor Dr. v. Gräfe] ist von seiner mehrmonatlichen Reise wieder hier angekommen. Die Monate September und Oktober hindurch verweilte er in der Schweiz und Frankreich, zuletzt in Paris.

Posen, 12. Nov. [Die „Ostdeutsche Zeitung" hat aufgehört.] Redaction und Verleger veröffentlichen heute Folgendes „An die Leser der „Ostdeutschen Zeitung":

„Durch Plenarbeschluß der hiesigen königl. Regierung vom gestrigen Tage ist auf Grund der Preßverordnung vom 1. Juni 1863 das Verbot der „Ostdeutschen Zeitung" ausgesprochen worden. Der Verleger unserer Zeitung wird die Berufung an das Staatsministerium einlegen. Bis die Entscheidung desselben eingetroffen ist, ist das Urtheil nach den Bestimmungen der Preßverordnung noch nicht rechtskräftig. Aber nach denselben Bestimmungen darf die Zeitung bis dahin nicht erscheinen. Wir müssen es unseren Abonnenten überlassen, ob sie sich durch die bisherige Haltung unseres Blattes veranlaßt sehen, ihr auch während dieses harten Provisoriums treu zu bleiben. — Die — freilich immerhin nur mangelhafte — Entschädigung, die ihnen der Verleger unserer Zeitung während der Zeit zu bieten im Stande ist, wird im Laufe des morgigen Tages zu ihrer Kenntnißnahme gobracht werden. Im Uebrigen aber stellen wir es einem jeden Abonnenten, der mit uns nicht auszuharren willens ist, anheim, sich den Abonnementsbetrag für die Zeitung, von dem hentigen Tage an bis zum 1. Januar gerechnet, bei dem Verleger, resp. bei den königl. Postzeitungs-Expeditionen zurückzahlen zu lassen."

Dirschau, 11. Nov. [Beschlagnahme.] Gestern traf hier eine Depesche ein, daß ein von Danzig mit Kohlen beladener Oderkahn Pulver und Waffen mit sich führe. Der Kahn ist mit Beschlag belegt und wird heute die Revision erfolgen. (Danz D.)

Magdeburg, 11. Nov. [Vernehmung.] Hiesige Gymnasiallehrer, die bei der letzten Wahl fehlten, haben von ihrer vorgesetzten Behörde die Aufforderung erhalten, sich wegen ihres Ausbleibens zu rechtfertigen.

Deutschland.

Mannheim, 10. Nov. [Entlassung.] Großes Aufsehen erregt die Entlassung einer in vielen Kreisen bekannten militärischen Persönlichkeit unserer Stadt. Dieselbe gehört dem Adel unseres Landes an, hat sich aber in finanzielle Verlegenheiten der Art verwickelt, daß eine Regelung derselben die eigenen Mittel bei Weitem übersteigt. Von dem Grundsatze: „**noblesse oblige**" ausgehend, hat der Großherzog die Entlassung dieses Offiziers verfügt und in den Augen unserer Bürgerschaft einen Act der Gerechtigkeit vollzogen.

Kassel, 9. Nov. [Wahl.] Zur heutigen Landtagswahl waren 1357 Wähler erschienen, welche bis auf sechs sämmtlich Herrn Oberpostmeister Nebelthau ihre Stimmen gaben.

Leipzig, 11. November. [Dank der Gemeindevertretung Wiens.] Wie neulich der Oberbürgermeister von Berlin, hat jetzt auch der Bürgermeister von Wien, Dr. Zelinka, an den Bürgermeister Dr. Koch hier ein Schreiben gerichtet. Dasselbe lautet:

Ew. Hochwohlgeboren!

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien hat den Bericht seiner Deputation über die zu Leipzig veranstaltete fünfzigjährige Gedächtnißfeier der denkwürdigen Völkerschlacht mit dem Ausdruck der lebhaftesten Freude entgegengenommen.

Es wurde in diesem Berichte des mächtigen Eindruckes gedacht, den das wahrhaft nationale Fest durch die begeisterte Stimmung der Anwesenden und die Großartigkeit des Arrangements auf alle Gemüther ausgeübt, aber auch zugleich rührend die Herzlichkeit und Innigkeit hervorgehoben, welcher die Vertreter Wiens nicht nur bei Ew. Hochwohlgeboren und den übrigen Mitgliedern des leipziger Stadtrathes, sondern auch bei der gesammten Bevölkerung Leipzigs im reichsten Maße begegnet sind.

Die Gemeindevertretung Wiens hat den nationalen Gedanken, welcher der Veranstaltung dieses Festes zu Grunde lag, in seinem vollen Umfange erkannt und ist deshalb auch dem an sie ergangenen Rufe der Stadt Leipzig gern gefolgt.

Sowie Wien schon vor Jahrhunderten mit Muth und Ausdauer den Kampf bestanden hat, um Deutschland vor den Verheerungen barbarischer Gewalt zu schützen, so hat es auch vor 50 Jahren nach Leipzig seine Söhne gesandt, um dort für die Unabhängigkeit Deutschlands zu kämpfen und zu siegen, und so wird auch in Zukunft unsere Stadt nach ihren Kräften bestens mitwirken, wenn es gilt, die Größe, Macht und Einigkeit Deutschlands zu fördern.

Indem ich als Repräsentant der Stadt Wien diesen Gesinnungen Ausdruck gebe, bitte ich Sie, hochverehrter Herr Bürgermeister, zugleich den herzlichsten Dank der Gemeindevertretung für den ausgezeichneten Empfang entgegenzunehmen, den unsere Deputation in den Tagen des 18. und 19. Oktober bei Ihnen, den Mitgliedern des Stadtrathes und den liebenswürdigen und gastfreundlichen Bewohnern der schönen Stadt Leipzig gefunden hat. Es wird uns dies stets unvergeßlich bleiben und eine Bürgschaft der Fortdauer der freundschaftlichen Bande bilden, welche seit Jahren zwischen Leipzig und Wien, geknüpft durch vielseitige geistige und materielle Interessen, bestanden haben.

Empfangen Ew. Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner vollsten Hochachtung, mit welcher ich mich zeichne als Ew. Hochwohlgeboren ergebener

Wien, 5. Nov. 1863. Zelinka.

Frankreich.

Paris, 11. Nov. [Die Einladungsschreiben zum Congresse.] Der „Presse" wird telegraphirt: In der nach Wien gelangten Einladung des Kaisers der Franzosen zum Congreß der europäischen Monarchen und Staatshäupter, oder deren Vertreter zu Paris, soll sich ein Satz befinden, welcher, als Ausdruck der Courtoisie gegen den Kaiser von Oesterreich, in den übrigen Einladungsschreiben sich nicht vorfindet Das nach London gelangte Schreiben soll eine ähnliche besondere Phrase enthalten. Im übrigen sollen die nach Wien, London, Berlin und Madrid gelangten Schreiben identisch sein.

Die an den Kaiser Alexander gerichtete Einladung lautet aber, so behauptet man in diplomatischen Kreisen, wesentlch verschieden. Es soll übrigens, in Bezug auf die Redaction des Einladungsschreibens ein Unterschied gemacht worden sein zwischen den Mächten ersten Ranges — zu denen man, wie es scheint, wohl Spanien gerechnet hat, nicht aber Italien — und denen zweiten Ranges. Eine dritte Kategorie bilden die Schweiz und der deutsche Bund; in Bezug auf letztern ist zu bemerken, daß angenommen wird, die Mitglieder desselben — natürlich mit Ausnahme der beiden Großstaaten und vielleicht Baierns — würden unter sich einen Bundesfürsten als Vertreter delegiren.

Was den Papst anbelangt, so soll derselbe in ganz specieller, und seiner hohen Würde entsprechender Weise eingeladen werden, sich auf dem Congresse vertreten zu lassen. Napoleon versteht seine Einladung allerdings so, daß die Monarchien in erster Reihe durch die Souveräne oder Prinzen ihres Hauses in Person, die übrigen Staaten durch die Staatshäupter oder hervorragende Mitglieder ihrer Regierungen repräsentirt werden.

Rußland.

Warschau, 11. Nov. [Das Ende der Trauer. — Der Senator Arcimowicz. — Liebäugeln mit Frankreich.] Der „Dziennik" theilt heute folgendes mit: Mit dem gestrigen Tage ist der Termin für die Abnahme der Trauer abgelaufen. Gleich des Morgens zeigten sich bunte Kleidungsstücke, welche die von der langen Herrschaft der schwarzen Farbe müden Augen angenehm berührt haben. Man hat zwar einige Frauen aus den niedrigen Ständen der Gesellschaft festgenommen, sie wurden aber bald freigelassen, als man sich überzeugte, daß ihre Schuld nur in der unrichtigen Auffassung der Vorschriften lag." Ich bemerke hierzu, daß in Wirklichkeit die farbigen Kleidungsstücke schon seit mehreren Tagen sich häufig gezeigt haben. — Ferner ist aus dem „Dziennik" zu notiren, daß der Senator Arcimowicz, welcher für die Civilverwaltnng des Königreichs designirt ist, nach Petersburg gereist ist. — Die sonstigen Mittheilungen aus der Provinz sind nicht von besonderem Interesse. — Der Leitartikel weist darauf hin, daß Oesterreich noch ganz andere Grausamkeiten gegen die von ihm unterdrückten Völker ausgeübt hat. Mit Frankreich wird auffallend geliebäugelt.

Breslau, 13. November. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Herren-Straße Nr. 2 ein Damen-Paletot von braunem Chinchilla mit lila- und schwarzgestreiftem Futter, der untere Theil der Aermel ist von braunem leichten Düffel, der Paletot ist nach der Taille gearbeitet und hatte auf dem Rücken eine seidene Schnur mit zwei Quasten; Ring Nr. 58 eine Radwer, deren Lehne mit eisernen Stützen versehen war; Stockgasse Nr. 30 ein blauer Nesselgurtrock, ein rother Kattunrock und eine braune Zeugjacke; von einem auf der alten Taschenstr. unbeaufsichtigt stehen gelassenen Rollwagen eine Kiste, enthaltend 16 kleine Kistchen, in jeder derselben befanden sich 150 Schächtelchen mit Saffran.

Außerhalb Breslau: zwei alte Reiterpistolen mit neuer Percussion und Sicherheit versehen, der Kolben war mit Messing von getriebener Arbeit — Reiter in Uniform aus dem Mittelalter darstellend — verziert.

Verloren wurden: eine Damentasche mit Stahlschloß; ein Portemonnaie, enthaltend eine Kassen-Anweisung zu 25 Thaler und 5 Silbergr. 6 Pf. Silbergeld.

[Selbstmord.] Am 11ten d. Mts., Abends, machte ein hiesiger Lohn-Fuhrwerks-Besitzer und ehemal. Bäckermeister seinem Leben durch Erhängen auf dem Bodenraume des von ihm bewohnten Hauses in der Bahnhof-Straße ein Ende.

Angekommen: Ihre Durchlaucht Fürstin-Wittwe zu Reuß mit Gefolde aus Stonsdorf. (Pol.-Bl.)

=n= **Frankenstein**, 11. Nov. [Unglaublich!] Große Sensation hat heute Nachmittags in der Bevölkerung folgendes Ereigniß hervorgerufen. Der Erbscholtiseibesitzer Herr Kuschel aus Olbersdorf hiesigen Kreises war heute auf das Landrathsamt citirt, um wegen seines Verhaltens bei den Wahlen Rechenschaft abzulegen. In Gegenwart des Kreissecretärs wurden ihm vom Landrath zunächst die gewöhnlichen Fragen vorgelegt, wie und warum er, trotz des Regierungs-Erlasses, als Urwähler und Wahlmann liberal gestimmt habe; dieserhalb werde jetzt, mit Einwilligung der Regierung, das Disciplinarverfahren gegen ihn in's Werk gesetzt. Hierauf gab Herr Kuschel ruhig und unumwunden seine Erklärung dahin ab, daß er kein Gesetz kenne, das ihn, als Staatsbürger und Staats-Beamten, zwingen könnte, anders als nach seiner Ueberzeugung zu wählen, laut Paragraph 27 der Verfassung; er behaupte ferner, daß die Männer, für die er gestimmt, das Interesse und die Ehre des Vaterlandes zu allen Zeiten wahren und fördern werden. Der Landrath diktirte nun diese Remonstration, jedoch nicht wörtlich, seinem Secretär in die Feder, und mehrmals ersuchte der Vorgeladene ganz bescheiden, seine eigene Erklärung aufzunehmen. Als nichts destoweniger dem Letzteren das Protokoll, welches andere Worte als die Aussage des rc. Kuschel enthielt, zur Unterschrift vorgelegt wurde, so weigerte er sich, zu unterschreiben, mit der Bedeutung, nur seine eigene Aussage zu unterzeichnen, für die er stets verantwortlich sein wolle. — Jetzt entwickelte sich eine Scene, die wir vorläufig noch nicht mittheilen wollen, nur bemerkt werde, daß der Kreissekretär auf den Landrath in angstvoller Bestürzung mit den Worten zulief: „Um Gottes Willen, Herr Landrath was — —; den Satz beendete er nicht. Herr Kuschel unterschrieb nicht, sondern verließ das Zimmer mit der Bemerkung, daß er die ihm widerfahrene Behandlung nicht auf sich beruhen lassen werde. Es sollen übrigens, wie es heißt, noch 15 andere renittente Schulzen aus dem frankensteiner Kreise zur Disciplinaruntersuchung herangezogen werden.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter
Breslau, 12. Nov. 10 U. Ab.	332,25	2,2	NO. 1.	Bedeckt.
13. Novbr. 6 U. Mrg.	334,41	+1,8	NO. 0.	Trübe.

Breslau, 13. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 7 Z. U.-P. — F. 11 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 12. Nov., Nachm. 3 Uhr. Die Börse war in Folge der Disconto-Erhöhung anfangs matt, schloß aber fest. Das Geschäft in Credit-Mobilier war sehr bewegt. Consols von Mittags 12 Uhr waren 91⅜ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 40. Italien. 5proz. Rente 72, 85. Italien. neueste Anl. —. 3prz. Spanier —. 1prz. Spanier 47¾. Oesterr. Staats-Eisenb.-Aktien 407, 50. Credit-Mobilier-Aktien 1107, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 535, —.

London, 12. Nov., Nachm. 3 Uhr. Türk. Consols 48⅛. Silber 61 9/16. Schönes Wetter. Consols 91¼. 1proz. Spanier 48. Mexikaner 39¼. 5proz. Russen 93. Neue Russen 87½. Sardinier 87.

Der Dampfer „Hammonia" ist aus Newyork mit 96,600 Dollars in Cowes eingetroffen.

Wien, 12. November, Nachm. 12 Uhr 30 Min. Ziemlich fest. 5proz. Metalliques 74, 25. 4½proz. Metalliques 66, —. 1854er Loose 90, 25. Bank-Aktien 778, —. Nordbahn 164, 20. National-Anlehen 80, 90. Credit-Aktien 181, 10. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 183, —. London 115, 30 Hamburg 86, 90. Paris 45, 75. Gold —. Böhmische Westbahn 150, —. Neue Loose 136, 70. 1860er Loose 94, 85. Lomb. Eisenbahn 249, —.

Frankfurt a. M., 12. November, Nachm. 2½ Uhr. Niedrigere auswärtige Notirungen und starke Verkaufsordres in österr. Effekten wirkten nachtheilig auf deren Cours. Böhmische Westbahn —. Finnländ. Anleihe 83⅝. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 139. Wiener Wechsel 100⅛. Darmst. Bank-Aktien —. Darmst. Zettel-Bank 250½. 5proz. Metalliques 62. 4½prozentige Metalliques 53⅝. 1854er Loose 76½. Oesterreichische National-Anleihe 66⅝. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien —. Oesterreichische Bankantheile 775. Oesterreich. Credit-Aktien 180. Neueste österreichische Anleihe —. Oesterr. Elisabetbahn 115. Rhein-Nahebahn 26¼. Hessische Ludwigsbahn 125⅝.

Hamburg, 12. Nov. Des Bußtages wegen keine Börse.

Liverpool, 12. Nov. [Baumwolle.] 7,000 Ballen Umsatz; gefragt.

Berliner Börse vom 12. November 1863.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl. . .	4½	100 G.
Staats-Anl. von 1859	5	104¼ bz.
dito 1850. 52	4	96 bz.
dito 1854	4½	100¾ bz.
dito 1855	4½	100¾ bz.
dito 1856	4½	100¾ b.
dito 1857	4½	100¾ bz.
dito 1859	4½	100¾ bz.
dito 1853	4	96 b.
Staats-Schuldscheine	3½	88 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120¼ bz.
Berliner Stadt-Obl. .	4½	101 G.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	89⅛ G.
Pommersche. . . .	3½	88¾ B.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue. . . .	4	94½ bz
Schlesische. . . .	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97¼ bz.
Pommersche. . . .	4	96½ bz.
Posensche	4	95¼ G.
Preussische.	4	96 bz.
Westph. u. Rhein.	4	— — —
Sächsische.	4	96½ bz.
Schlesische. . . .	4	96½ G.
Louisd'or 110⅜ bz.		Oest. Bankn. 86⅝ bz.
Goldkronen 9. 7 G.		Poln Bankn. 92¼ G.

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oesterr. Metalliques.	5	64½ bz.u.B.
dito Nat.-Anl. . .	5	69¾ u. ⅝ bz.
dito Lott.-A.v.60	5	81¾ à 82⅛ à 81⅞ b.
dito 54er Pr.-A.	4	80 bz.u.B.
dito Eisenb.-L. .	—	79½ bz.u.B
Russ. Engl. Anl. 1862	5	87 à 86 bz.
dito 4½% Anl. . . .	4½	— — —
dito Poln. Sch.-Ob.	4	71 bz
Poln. Pfandbr.	4	— — —
dito III. Em.	4	83 B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	87½ B.
dito à 300 Fl.	5	88 B.
dito à 200 Fl.	-	22¾ G.
Kurhess. 40 Thlr.. . .	—	55¾ G
Baden. 35 Fl. Loose.	—	30¼ B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	— —
dito II.	4½	100 G.
dito IV.	4½	98¼ B.
dito III.v.St.3½g.	3½	81 bz.
Cöln-Minden.	4½	101 G.
dito II.	5	— — —
dito	4	— — —
dito III.	4	92¼ bz.
dito	4½	100½ bz.
dito IV.	4	90¼ G.
Cos.-Oderb. (Wilh.).	4	— — —
dito III.	4½	— — —
Niederschl. Märk.. . .	4	95½ bz.
dito conv.	4	95½ bz
dito III.	4	— — —
dito IV.	4½	100½ bz.
Niederschl. Zweigb..		
Litt. C..	5	100 B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C. u. D.	4	— — —
dito E.	3½	82 bz.
dito F.	4½	100 G.
Oest. Franz.	3	253 bz.
Oest. südl. St. B. . . .	3	254 B.
Rhein v. St. gar. . . .	4½	— — —
Rhein.-Nahe-B. gar. .	4½	99¾ B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1861	1862	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	93¾ bz.
Aachen-Mastrich	0	0	4	28 bz.
Amsterd-Rottd.	5 1/16	6	4	104 bz.u.G.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	106 bz.
Berlin-Anhalt. . .	8¾	8½	4	154 bz.
Berlin-Hamburg	6	6¼	4	120 G.
Berl.-Potsd.-Mg.	11	14	4	187½ bz.
Berlin-Stettin. . .	7 1/12	7 5/12	4	130 bz.
Böhm. Westb. . .	—	—	5	65½ bz.
Breslau-Freib. . .	6⅔	8	4	133½ bz.
Cöln-Minden. . . .	12¼	12⅝	3½	176 bz.
Cosel-Oderberg.	0	⅛	4	53 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	— — —
dito dito	—	—	5	— — —
Ludwgsh.-Bexb.	8	9	4	140 B
Magd.-Halberst.	22½	25½	4	— — —
Magd.-Leipzig. . .	17	17	4	— — —
Magd.-Wittenbg.	1⅛	1 1/16	4	66¼ bz.
Mainz-Ludwgsh.	7	7½	4	126 bz.
Mecklenburger. .	2⅔	2⅛	4	63½ à 64 à 63½ bz.
Neisse-Brieger. .	3⅛	4⅛	4	84½ bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	96½ G.
Niedrschl. Zwgb.	1⅛	2 11/20	4	60 bz.
Nord., Fr.-Wilh.	3	3½	4	59¼ à ¾ bz.
Oberschles. A. . .	7 3/5	10 1/2	3½	153½ à ¼ bz.
dito B. . .	7 3/5	10 1/2	3½	140 G.
dito C. . .	7 3/5	10 1/2	3½	153½ à ¼ bz.
Oestr. Fr. St.-B.	6 1/16	—	5	105¼ à ¾ à ½ bz.
Oestr.südl. St.-B.	8⅛	—	5	141¼ à ¾ bz.
Oppeln-Tarn.. . .	⅛	2⅛	4	55½ bz.
Rheinische.	5	6	4	97½ bz.
dito Stamm-Pr.	5	6	4	105 G.
Rhein-Nahebahn	0	—	4	23⅛ bz.
Rhr.Crf.K.Gldb. .	3 1/12	4½	3½	— — —
Stargard-Posen .	4	6	3½	98¾ G.
Thüringer	6⅔	7⅔	4	125¼ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1861	1862	Zf.	
Berl. Kassen-V.	5 11/12	5 11/12	4	116 G.
Braunschw. B.. .	4	4	4	73¼ B.
Bremer Bank.. .	5⅛	5	4	107¼ G.
Danziger Bank	6	6	4	100 B.
Darmst. Zettelb.	7⅛	9	4	100 G.
Geraer Bank. . .	5⅛	7⅛	4	96½ G.
Gothaer „	4½	5⅛	4	92 etw. bz.
Hannoversche B.	4½	5	4	98 G.
Hamb. Nordd. B.	5	6	4	101½ B.
„ Vereins-B.	5 5/12	6 1/12	4	103½ G.
Königsberger B.	5⅛	5⅛	4	100½ G.
Luxemburger B.	10	10	4	103 B.
Magdeburger B.	4 1/16	4 1/16	4	89 B.
Posener Bank . .	6 11/12	5 11/12	4	96¼ B.
Preuss. Bank-A.	4 1/12	6 7/12	4½	127 bz.
Thüringer Bank	2⅛	3	4	70½ G.
Weimar „	4	6	4	88⅛ G
Berl. Hand.-Ges.	5	9	4	107¼ bz.
Coburg.Credb.A.	3	8	4	92 G
Darmstädter „	5	6⅛	4	88½ b. u G.
Dessauer „	0	0	4	3⅛ bz
Disc.-Com.-Ant. .	6	7⅛	4	98⅛ à ⅞ bz
Genfer Credb.A.	2	—	4	52¾ à 53 à 53⅞ bz.
Leipziger „	3	3⅛	4	73¾ bz u G
Meininger „	6	7	4	95 bz.
Moldauer Lds.-B.	1 1/12	2 1/12	4	32¾ G.
Oesterr.Credb.A.	7⅛	3½	5	78 à 78¼ à 78 bz.
Schl. Bank-Ver.	5	6	4	100½ B
Minerva	0	—	5	21½ bz.
For.v.Eisenbbdf.	5½	—	5	97 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl. . . .	10T.	142 bz.
dito dito	2 M.	141⅛ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151¾ bz.
dito dito	2 M.	150⅛ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 19⅝ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	79 5/12 bz.
Wien 150 Fl.	8. T.	85½ bz.
dito dito	2 M.	85¼ bz.

Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 20 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99¾ bz.
dito dito	2 M.	99 1/12 bz.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56. 22 bz.
Petersburg 100 S.-R. . .	3 W.	100 bz.
dito dito	3 M.	97¼ bz.
Warschau 90 S.-R. . . .	8 T.	90¼ bz.
Bremen 100 Thlr.	8 T.	110⅛ bz.

Berlin, 12. Novbr. Weizen loco 50—60 Thlr. nach Qualität., feiner weißbunter thorner 58½ Thlr. ab Kahn bez., gelber uckermärk. 52 Thlr. ab Boden. — Roggen loco neuer 38—¾ Thlr. ab Bahn bez., Mittelwaare 37—½ Thlr. ab Kahn bez., schwimm. nahe eine Ladung neuer 84—85pfd. 38½ Thlr. bez., Novbr. 36⅜—36⅛ Thlr. bez., Novbr.-Dezbr. und Dezbr.-Jan. 36¼—36—36⅛ Thlr. bez. und Br., 36 Thlr. Gld., Frühjahr 37⅜—37⅛ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 37⅞—¾ Thlr. bez., Juni-Juli 38¾ Thlr. bez. — Gerste, große und kleine 31—37 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 22—23½ Thlr., feiner warthebrucher 23 Thlr. ab Bahn bez, Lieferung pr. Novbr. und Novbr.-Dezbr. 22 Thlr. bez., Frühjahr 23 Thlr. bez., Mai-Juni 23¼—⅙ Thlr. bez., Juni-Juli 23⅜—½ Thlr. bez. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 40—48 Thlr. — Winterraps 84—86 Thlr. — Winterrübsen 82—84 Thlr. — Rüböl loco 12⅙ Thlr. Br., Novbr. 11⅚—11/12 Thlr. bez., Novbr.-Dezbr. 11⅔—¾ Thlr. bez. und Br., ⅔ Thlr. Gld., Dezbr.-Jan. 11 7/12—⅔ Thlr. bez. und Br., ⅝ Thlr. Gld., Jan.-Febr. 11 7/12 Thlr. bez., April-Mai 11 13/24—⅝ Thlr. bez. u. Br, ½ Thlr. Gld., Mai-Juni 11 7/12—⅝ Thlr. bez. — Leinöl 14¾ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 14 17/24—⅔ Thlr. bez., mit Faß 14 11/24 Thlr. bez., Novbr. 14½—5/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Novbr.-Dezbr. und Dez.-Jan. 14⅓—¼ Thlr. bez und Gld., ⅓ Thlr. Br., April-Mai 14⅚—¾ Thlr. bez., Br und Gld., Mai-Juni 15 Thlr. bez.

Weizen fest gehalten. Roggen loco fand nur zu eher etwas billigeren Preisen Beachtung. Termine verkehrten heute in matter Haltung und mußten bei geringem Handel etwas im Werthe ermäßigt werden. Hafer unverändert. Gekündigt 600 Ctnr. Rüböl zeigte wenig Leben, doch blieb die Stimmung, besonders für loco und nahe Lieferung, eine recht feste; doch ist auch heute eine Preisveränderung nicht zu berichten. Spiritus folgte in der Tendenz dem Roggenmarkte und mußten sich Abgeber bei Zurückhaltung der Käufer in deren etwas billigere Gebote fügen.

Breslau, 13. Novbr. Wind: Nord. Wetter: trübe. Thermometer Früh 2 Wärme. Bei etwas vermehrter Kauflust zeigten sich Preise gut behauptet.

Weizen besonders in gelber Waare mehr beachtet, pr. 84 Pfd. weißer 54—68 Sgr., gelber 53—63 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Roggen etwas fester, pr. 84 Pfd. 40—43—46 Sgr. — Gerste nur in feinster Waare schwach beachtet, pr. 70 Pfd. weiße 37—38 Sgr., gewöhnliche 30—35 Sgr. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfd. 26—29 Sgr. — Erbsen wenig beachtet. — Wicken fehlen. — Schlesische Bohnen gefragt. — Schlaglein, stilles Geschäft. — Oelsaaten etwas fester. — Rapskuchen preishaltend, 49—53 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	54—62—68	Wicken	45—48—50
Gelber Weizen	52—58—63		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	40—43—46	Schlag-Leinsaat. . .	165—185—195
Gerste.	30—35—39	Winter-Raps	186—203—214
Hafer	26—27—29	Winter-Rübsen . . .	180—195—204
Erbsen	48—52—56	Sommer-Rübsen . .	155—165—175

Kleesaat schleppendes Geschäft, rothe etwas fester, 9½—11½—12½ bis 13½ Thlr., weiße 11—13—17—19 Thlr. pr. Ctr.

Thymothee 5½—7½ Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 24—30 Sgr., Metze 1¼—1¾ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 11¾ Thlr., November 11⅔ Thlr., Frühjahr 11⅓ Thlr. Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco und Termine 13¾ Thlr., Frühjahr 14⅙ Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.